



Weisung

vom 1. Dezember 2023

Verzicht auf die Erhebung der BBArt «Hoch_Flachmoor» in der amtlichen Vermessung

In der Technischen Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (TVAV) ist in Art. 7, Abs. 1b geregelt, dass in der Informationsebene «Bodenbedeckung» die Bodenbedeckungsart «humusierten Flächen» u.a. auch in Hoch-/Flachmoore zu unterteilen sind.

Bei der Erhebung der Moore ergibt sich in Waldgebieten allerdings die Problematik, dass sie sich mit der anderen Bodenbedeckungsart «bestockte Flächen» (geschlossener Wald) überlappen bzw. überschneiden können. Nach pflanzensoziologischen Kriterien abgegrenzt, umfassen sie zudem grosse Flächen, welche durch den Laien als Wiesen angesprochen werden und für die Landwirtschaft als landwirtschaftliche Nutzflächen (LN) gelten. Zudem können die Abgrenzungen der Moore nur grob bestimmt werden.

Die kantonale Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz (Amt für Raumentwicklung) erhebt die Moorflächen unabhängig von der amtlichen Vermessung. Es macht deshalb wenig Sinn, wenn die amtliche Vermessung den gleichen Aufwand ebenfalls betreibt.

Die amtliche Vermessung im Kanton Nidwalden verzichtet deshalb auf die Erhebung von Hoch- und Flachmooren.

Wabern, 4. Dezember 2023

Der Kantonsgeometer NW

Daniel Steudler, pat. Ing.-Geom.